



**ERK
EL
ENZ**

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz

Ausgabe Nr.: 2 / 2024
Erscheinungstag: 19. Februar 2024

Herausgabe, Druck, Vertrieb:
Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister
Hauptamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: +49 2431 85-0

Amtsblatt der Stadt Erkelenz Nr. 2

Inhalt

Amtsblatt Nr. 2 beinhaltet folgende öffentliche Bekanntmachungen:

1.	Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz am Mittwoch, 28. Februar 2024, 18 Uhr im Alten Rathaus, Markt 25	S. 12
2.	Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) sowie gemäß § 58 c Soldatengesetz (SG)	S. 15
3.	Widmungsverfügung	S. 18
4.	Aufforderung zur Aufnahme der Grabpflege	S. 20
5.	Ablauf von Ruhefristen und Nutzungsrechten an Wahl- und Reihengräbern auf den Friedhöfen der Stadt Erkelenz und die damit verbundene Grababräumung	S. 21
6.	Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Erkelenz IV	S. 22
7.	Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Erkelenz/Gerderath	S. 23
8.	Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Erkelenz III - Mennekrath	S. 24
9.	Auf Veranlassung der Bezirksregierung Arnsberg: Bekanntmachung zur wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm für den Zeitraum 2024-2030 durch die RWE Power AG, RWE Platz 2, 45141 Essen	S. 26
10.	Auf Veranlassung der Bezirksregierung Arnsberg: Bekanntmachung zur wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Garzweiler II für den Zeitraum 2024 bis 2030 durch die RWE Power AG, RWE Platz 2 in 45141 Essen	S. 32

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

1. digital
 - 1.1 kostenlos per E-Mail, anfordern unter Tel. 02431 85-173 oder über die Homepage der Stadt Erkelenz, Quicklink „Amtliche Bekanntmachungen“,
 - 1.2 kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz, Quicklink „Amtliche Bekanntmachungen“
2. in Papierform
 - 2.1 kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Foyer ,
 - 2.2 gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 40,-- Euro/Jahr im Abonnement,
 - 2.3 Einzelbezug, anfordern über info@erkelenz.de, Tel.: 02431 85-173 oder per Briefpost an:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister, Postfach 1151 / 1156, 41801 Erkelenz

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz am Mittwoch, 28. Februar 2024

Gemäß § 48 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung mache ich hiermit Folgendes bekannt:

Am Mittwoch, 28. Februar 2024 findet um **18:00 Uhr** die 22. Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz im Alten Rathaus, Markt 25 statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1** Mitteilungen des Bürgermeisters

- 2** Tätigkeitsbericht des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten
Vorlage: A 10/378/2024

- 3** **Angelegenheit/en aus der 22. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung,
Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 20.02.2024**

- 3.1 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West),
Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen
Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB, der Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß
§ 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie
Feststellungsbeschluss
Vorlage: A 61/684/2024

- 3.2 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz-Gerderath
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB, der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Feststellungsbeschluss
Vorlage: A 61/685/2024
- 3.3 Gewährung eines Zuschusses zum LEADER-Projekt „Gaststätte Bruns“ in Venrath
Vorlage: A 80/045/2024
- 3.4 Klassifizierung von Stadtmarketingveranstaltungen 2025 bis 2027
Vorlage: A 80/046/2024
- 3.5 Erkelenzer Adventsdorf 2025 bis 2028
Vorlage: A 80/047/2024
- 4 Sanierung des Parkhauses an der Aachener Straße, Kostenbeteiligung der Stadt Erkelenz
Vorlage: III/101/2024
- 5 Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW über die Zulassung eines verkaufsoffenen Sonntages in Zusammenhang mit der Veranstaltung Bike ´n´ Barbecue am 05.05.2024
Vorlage: A 30/270/2024
- 6 Beschaffung eines Gerätewagens Logistik (GW-L1-KEF)
Vorlage: A 30/271/2024
- 7 Beschaffung eines Kommandowagens
Vorlage: A 30/272/2024
- 8 Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 10
Vorlage: A 30/273/2024
- 9 Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges TLF_s3000 (geländegängig)
Vorlage: A 30/274/2024
- 10 Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH über die NEW AG und die NEW Smart City an der Stadtentfalter GmbH, der Stadtentfalter Holding GmbH, der Stadtentfalter Erkrath GmbH und der Stadtentfalter Quartiere GmbH
Vorlage: A 20/641/2024
- 11 Anpassung des Gesellschaftsvertrages der NEW Kommunalholding
hier: Anpassung der maximalen Höhe des Verlustausgleichs der Gesellschafter
Vorlage: A 20/642/2024

- 12** Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
hier: Kauf der Geschäftsanteile der NEW Tönisvorst GmbH durch die NEW AG
Vorlage: A 20/643/2024
- 13** Jahresrechnung der Walter und Elfriede Meyer-Stiftung für das Jahr 2023
Vorlage: A 20/650/2024
- 14** **Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten**
- 14.1 Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW
Vorlage: A 20/644/2024
- 14.2 Kenntnissgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 18.11.2023 - 02.02.2024
Vorlage: A 20/645/2024
- 15** Fragestunden für die Einwohner*innen

Nichtöffentlicher Teil

- 1** Mitteilungen des Bürgermeisters

Mit freundlichen Grüßen


Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) sowie gemäß § 58 c Soldatengesetz (SG)

(1) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.

Die Auskunft umfasst

1. Vor- und Familiennamen
2. Doktorgrad
3. derzeitige Anschriften
4. sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei der Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung gemäß § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz (BMG) zu widersprechen.

Das Widerspruchsrecht steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

(2) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Vor- und Familiennamen
2. und die gegenwärtige Anschrift.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben gem. § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

(3) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG) aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder, und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören.

Die Datenübermittlung umfasst u. a.

1. Vor- und Familiennamen
2. frühere Namen
3. Geburtsdatum und -ort
4. Geschlecht oder
5. derzeitigen Anschriften.

Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden.

(4) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Die Meldebehörde darf Mandatsträgern sowie Presse oder Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) erteilen.

Die Auskunft umfasst

1. Vor- und Familiennamen
2. Doktorgrad
3. Anschrift sowie
4. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung gemäß § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz (BMG) zu widersprechen.

(5) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) Adressbuchverlagen zu allen Einwohnerinnen und Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Vor- und Familiennamen
2. Doktorgrad und
3. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnissen in Buchform) verwendet werden.

Die betroffenen Personen, haben das Recht, der Datenübermittlung gemäß § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz (BMG) zu widersprechen.

(6) Einwilligung zur Weitergabe von Daten zum Zwecke der Werbung oder des Adresshandels

Gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde zum Zwecke der Werbung oder des Adresshandels nur mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person zulässig.

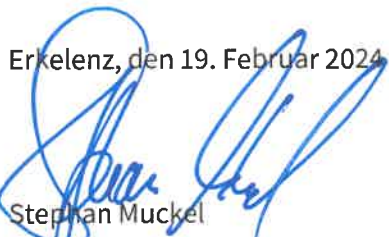
Die Auskunft umfasst

1. Vor- und Familiennamen
2. Doktorgrad
3. derzeitige Anschrift

Bei Personen unter 16 Jahren bedarf es der Unterschrift der Sorgerechtsperson oder Sorgerechtspersonen.

Der Widerspruch nach §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3, 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG) sowie die Einwilligungserklärung nach § 44 Abs. 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Erkelenz, Bürgerbüro, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, erhoben werden.

Erkelenz, den 19. Februar 2024



Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

1. Gegenstand der Verfügung

Aufgrund des § 6 Abs. 1, 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355; 2007 S. 327), in der zurzeit geltenden Fassung, werden die folgenden Straßen, Wege und Plätze dem öffentlichen Verkehr gewidmet und erhalten die Eigenschaft einer Gemeindestraße.

2. Name und Lage

1.	Am Floßbach	Gemarkung Gerderath, Flur 10, Flurstück 1021
2.	Am Venrather Weg	Gemarkung Erkelenz, Flur 13, Flurstück 19
3.	Brückstraße	Gemarkung Erkelenz, Flur 17, Flurstücke 643, 860-865, 872+873, 875+876 ; Flur 48, Flurstücke 22, 349, 351, 357-359
4.	Franz-Halcour-Straße	Gemarkung Erkelenz, Flur 39, Flurstück 78
5.	Jülicher Straße	Gemarkung Erkelenz, Flur 19, Flurstücke 24, 25, 57, 67; Flur 25, Flurstücke 64, 83, 91, 92
6.	Königsgasse	Gemarkung Erkelenz, Flur 46, Flurstück 264
7.	Neuhaus	Gemarkung Erkelenz, Flur 15, Flurstücke 19, 20, 27
8.	Schulring	Gemarkung Erkelenz, Flur 59, Flurstück 15
9.	Südpromenade	Gemarkung Erkelenz, Flur 45, Flurstück 680
10.	Tenholter Straße	Gemarkung Erkelenz, Flur 71, Flurstück 18

Karten, aus denen die gewidmete Fläche ersichtlich ist, können bei der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, 1. Etage, Zimmer 131, während der Klagefrist montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und dienstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr eingesehen werden.

3. Wirksamwerden

Die Widmungsverfügung gilt gemäß §§ 43 Abs. 1 S. 1, 41 Abs. 3, 4 S. 4 VwVfG NRW i. V. m. § 6 Abs. 1 S. 2 StrWG NRW am Tage nach dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz als bekanntgegeben und wird in diesem Zeitpunkt wirksam.

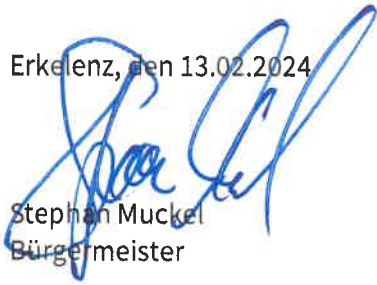
4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen

Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Erkelenz, den 13.02.2024



Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Aufnahme der Grabpflege

Gemäß § 26 in Verbindung mit § 28 der Friedhofssatzung der Stadt Erkelenz vom 18.12.2003 in der derzeit geltenden Fassung ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Grabstätte dauernd in einem gepflegten Zustand zu halten.

Folgende Grabstätten befinden sich in einem vernachlässigten Zustand:

Zentralfriedhof Erkelenz, alter Teil

Einzelwahlgrab	1501	Verst. Gillrath Marianne und Karl
----------------	------	-----------------------------------

Zentralfriedhof Erkelenz, neuer Teil

Einzelwahlgrab	23	Verst. Pielsticker, Maria
Urnenwahlgrab	U073	Verst. Müdder, Margareta Regina
Reihengrab	RA36	Verst. Nagy, Laszlo

Friedhof Kückhoven, alter Teil

Doppelgrab mit 2 Tiefgräbern	542+543	Verst. Schönen, Hilde
------------------------------	---------	-----------------------

Die Nutzungsberechtigten der aufgeführten Grabstätten werden aufgefordert, diese bis zum 19.05.2024 in einem gepflegten Zustand zu versetzen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen und die Grabstätten werden auf Kosten des Verantwortlichen abgeräumt und eingeebnet.

Erkelenz, den 19.02.2024

Der Bürgermeister

In Vertretung

Ansgar Lurweg

Technischer Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Ablauf von Ruhefristen und Nutzungsrechten an Wahl- und Reihengräbern auf den Friedhöfen der Stadt Erkelenz und die damit verbundene Grababräumung

Es wird darauf hingewiesen, dass das Nutzungsrecht/Ruhefrist nach §§ 14, 15, 16 Abs. 4 und § 17 der derzeit geltenden Friedhofssatzung der Stadt Erkelenz an folgenden Gräbern abgelaufen ist bzw. abläuft:

Friedhof Katzem

Reihengrab

R C28

Verst. Schnell, Margarete

Die Nutzungsberechtigte der Grabstätte konnte nicht ermittelt werden.

Der Nutzungsberechtigte der Reihengrabstätte wird gebeten, die Grabstätte abzuräumen, da hier keine Verlängerung möglich ist. Für Fragen steht Ihnen das Baubetriebs- und Grünflächenamt der Stadt Erkelenz, Zimmer 335, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz gerne zur Verfügung. Bitte entfernen Sie Grabmal, Grabeinfassung, Aufwuchs und sonstige Ausstattungsgegenstände bis zum 19.05.2024 von der Grabstätte.

Nach Ablauf der Frist wird die Stadt Erkelenz gemäß § 25 Abs. 2 der Friedhofssatzung die betreffenden Grabstätten auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen. Nicht entferntes Grabzubehör geht nach Ablauf dieser Frist in die Verfügungsgewalt der Stadt Erkelenz über. Eine Entschädigung wird nicht gewährt.

Erkelenz, den 19.02.2024

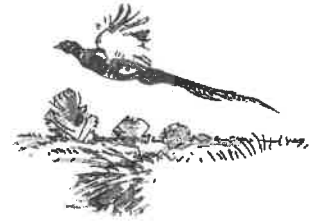
Der Bürgermeister

In Vertretung:

Ansgar Lurweg

Technischer Beigeordneter

Jagdgenossenschaft Erkelenz IV



Jagdgen. Erkelenz IV, Oestricherstr. 47, 41812 Erkelenz

Mitglieder der Jagdgenossenschaft Erkelenz IV

1. Vorsitzender:

Hubert Fell
In Terheeg 239
41812 Erkelenz
☎ 02431 / 5437

Geschäftsführer

Heinz Greven
Oestricherstr. 47
41812 Erkelenz
☎ 02431 / 9089680

Erkelenz, den 10.02.2024

Jagdgenossenschaftsversammlung

Sehr geehrter Herr Jagdgenossenschaft Erkelenz IV,

am Mittwoch, den 11. März 2024, 20.00 Uhr, findet in der Gaststätte „Zur Alten Kneipe“, Erkelenz-Venrath, Kuckumer Str. 23, die diesjährige Jagdgenossenschaftsversammlung des Jagdbezirkes Erkelenz IV statt.

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Geschäftsführers
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Geschäftsführers und des Vorstandes
5. Wahl der Rechnungsprüfer
6. Beschluss der Haushaltssatzung
7. Verschiedenes.

Zu dieser Versammlung möchte der Vorstände Sie herzlich einladen. Der Einlass zwecks Arealfeststellung beginnt um 19.45 Uhr. Bitte informieren Sie Ihre Berufskollegen und ggf. auch Verpächter über diesen Termin.

Mit freundlichen Grüßen,

i.A. Heinz Greven / Geschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung und Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Erkelenz/Gerderath

am Montag, den 18. März 2024
um 19.00 Uhr
in der Gaststätte „Zur Zöff“ in Gerderath

Alle Jagdgenossen werden hiermit nach § 9 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Erkelenz/Gerderath zu dieser Versammlung eingeladen. Jagdgenossen sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Geschäfts- und Kassenbericht
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Aussprache
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
7. Neuwahl des Vorstandes
 - a) des Vorsitzenden
 - b) des stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der zwei Beisitzer
 - d) der zwei stellvertretenden Beisitzer
 - e) des Schrift- und Kassenführers
8. Verschiedenes

Erkelenz, den 09. Februar 2024

gez. Leo Schmitz
Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Erkelenz III - Mennekrath

Zur Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Erkelenz III – Mennekrath am:

20.03.2024, 18:30 Uhr

In der Oerather Mühle, Roermonder Straße 36, 41812 Erkelenz

werden hiermit alle Jagdgenossen eingeladen. Die Pächter von bejagbaren Grundflächen innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes werden gebeten, den Grundstückseigentümern von dieser Versammlung rechtzeitig Kenntnis zu geben. Vertretungsberechtigte Personen sind nur mit gültigen Vollmachten stimmberechtigt. Bevollmächtigte Pächter werden zudem gebeten, einen Nachweis über das bestehende Pachtverhältnis beizubringen.

Die Eintragung in die Anwesenheitsliste und die Überprüfung etwaiger Vollmachten erfolgen ab 18:00 Uhr.

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

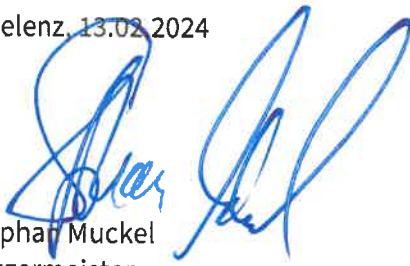
1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Bekanntgabe und Genehmigung des Protokolls über die Jagdgenossenschaftsversammlung vom 15.02.2023
3. Genehmigung der Feststellung der bejagbaren Flächen im Jagdbezirk
4. Bericht des Geschäftsführers
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Entlastung des Geschäftsführers
8. Neuwahlen des Vorstands
9. Neuwahl des Geschäftsführers
10. Neuwahlen der Kassenprüfer
11. Beschlussfassung über die auszahlende Jagdpachtvergütung im Geschäftsjahr 2023/2024
12. Beschlussfassung über die auszahlende Jagdpachtvergütung im Geschäftsjahr 2024/2025
13. Abstimmung über den Antrag auf Verlängerung des Jagdpachtvertrages
14. Verschiedenes

Zwischenzeitlich eingetretene Änderungen des Jagdkatasters sind bis spätestens **08.03.2024** dem Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Erkelenz, z. Hd. Herrn Steinbusch, mitzuteilen. Verspätete Meldungen können bei der Jagdgenossenschaftsversammlung nicht berücksichtigt werden und können

den Verlust des Stimmrechts zur Folge haben. Änderungen bis zum 26.01.2024 wurden bei der Neubestimmung der bejagbaren Flächen berücksichtigt.

Erkelenz, 13.02.2024

Stephan Muckel
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Der Bürgermeister der Stadt Erkelenz macht auf Veranlassung der
Bezirksregierung Arnsberg Folgendes bekannt



Bezirksregierung Arnsberg

Bekanntmachung zu einer wasserrechtlichen Erlaubnis

Aktenzeichen: 61.g27-7-2019-2

Düren, 01.02.2024

Bekanntmachung zur wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm für den Zeitraum 2024- 2030 durch die RWE Power AG, RWE Platz 2, 45141 Essen

nach § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG NRW und § 3 PlanSiG

Auf Grundlage der §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde durch den Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 13.12.2023 (Az. 61.g27-7-2019-2) der Wasserrechtsantrag der RWE Power AG, RWE Platz 2, 45141 Essen vom 12.04.2022 für die Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm für den Zeitraum 2024 bis 2030 zugelassen. Die wasserrechtliche Erlaubnis enthält Nebenbestimmungen, die über die in den ausgelegten Antragsunterlagen dargestellten Schutzvorkehrungen hinausgehen. Zudem wurde in der wasserrechtlichen Erlaubnis über die im Verfahren erhobenen Einwendungen entschieden.

Das Vorhaben umfasst die Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm mit einer maximal zulässigen Versickerungsmenge von bis zu 50 Mio. m³/a, die dem Ausgleich des Sumpfungseinflusses des Tagebaus Garzweiler II dienen. Zudem wird die kurzfristige mechanische/hydraulische Regenerierung der Versickerungsanlagen erlaubt.

In dem Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Umwelt wurden bei den fachgesetzlichen Entscheidungen berücksichtigt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis sowie eine Ausfertigung des festgestellten Plans stehen in der Zeit vom 04.03.2024 bis zum 18.03.2024 (einschließlich) auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>

sowie auf der Website des zentralen Portals Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen (§ 20 UVPG)

www.uvp-verbund.de/nw

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Zudem erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung in den Kommunen

- der Gemeinde Brüggen, Niederkrüchten und Schwalmtal
- der Städte Erkelenz, Hückelhoven, Mönchengladbach, Nettetel, Viersen, Wassenberg und Wegberg

Zusätzlich besteht als Informationsangebot die Möglichkeit die wasserrechtliche Erlaubnis sowie eine Ausfertigung des Wasserrechtsantrags im Zeitraum vom 04.03.2024 bis einschließlich 18.03.2024 an den nachstehend genannten Orten einzusehen:

Gemeinde Brüggen	Sachgebiet 2.1, Eingang C, Zimmer 301 Klosterstraße 38 41379 Brüggen	Mo - Do: 8 - 12:30 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr, Fr: 8 - 12:30 Uhr; oder Termin nach Absprache
Gemeinde Niederkrüchten	Fachbereich II – Produktgruppe 1 – Planen und Umwelt Rathaus Elmpt Laurentiusstraße 19 41372 Niederkrüchten Zimmer 2	Mo - Fr: 8 - 12 Uhr, zusätzlich Mi: 14-17 Uhr
Gemeinde Schwalmtal	Amt für Planung, Verkehr und Umwelt Markt 20 41366 Schwalmtal Büro 209	Mo - Fr: 8 - 12 Uhr, zusätzlich Do: 14 - 17 Uhr

Stadt Erkelenz	Johannismarkt 17 41812 Erkelenz Zimmer 145	Mo - Fr: 8.00 – 12.00 Uhr, zusätzlich Di: 14.00 - 16:30 Uhr
Stadt Hückelhoven	Amt für Stadtplanung und Liegenschaften Rathausplatz 1 41836 Hückelhoven 3. Etage, Raum 3.10	Mo - Fr: 08:30 – 12 Uhr, zusätzlich Mo: 14 - 16 Uhr und Do: 14.00 - 17:30 Uhr
Stadt Mönchengladbach	Rathaus Rheydt, Fachbereich 62 – Geoinformation Markt 11 41236 Mönchengladbach Geodatenzentrum, Eingang G, 2. Etage, Zimmer 2004	Mo - Fr: 9.00 – 12.00 Uhr, Termine nach telefonischer Vereinbarung 02161-25 9535
Stadt Nettetal	Rathaus Nettetal Doerkesplatz 11 41334 Nettetal Raum 308	Mo - Do: 08 - 16 Uhr und Fr: 8 – 12 Uhr
Stadt Wassenberg	Fachbereich 6 – Planung und Bauen Roermonder Straße 25-27 41849 Wassenberg Zimmer N01/N02	Mo - Fr: 8.00 – 12.00 Uhr, zusätzlich Mo, Di und Do: 14.00 – 16.00 Uhr
Stadt Wegberg	Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen Rathausplatz 25 41844 Wegberg Flur der Ebene 5	Mo - Fr: 8.30 – 12.00 Uhr zusätzlich Di: 14:30 – 17:30 Uhr
Stadt Viersen	Bahnhofstraße 23 -29 41747 Viersen 1. OG, Raum 131	Mo – Fr: 8:30 – 12:30 und Mo – Do: 14 – 16 Uhr

Die Veröffentlichung im Internet ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG die Auslegung der Unterlagen.

Maßgeblich sind die im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann die wasserrechtliche Erlaubnis von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der

**Bezirksregierung Arnsberg,
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 61,
Josef-Schregel-Straße 21
52349 Düren
oder
versickerung-schwalm@bra.nrw.de**

angefordert werden.

Der verfügende Teil der wasserrechtlichen Erlaubnis lautet:

Im Einvernehmen mit den Oberen Wasserbehörden der Bezirksregierung Köln und der Bezirksregierung Düsseldorf ergeht folgender Bescheid:

Der RWE Power AG in Essen und ihren Rechtsnachfolgern wird für den Tagebau Garzweiler II auf Antrag vom 12.04.2022 – 61.g27-7-2019-2 – in Verbindung mit der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Sümpfung des Tagebaus Garzweiler II vom 30.10.1998 – 61.g27-7-1-2 – mit dem II. Nachtrag vom 14.07.2004 sowie dem Ergänzungspapier vom 31.03.2023, Darlegung der Auswirkungen der geänderten Planungsgrundlage für den Tagebau Garzweiler II auf die aktuell laufenden Wasserrechtsverfahren, und unbeschadet der Rechte Dritter die widerrufliche

wasserrechtliche Erlaubnis

erteilt, zum Ausgleich für die Sümpfungseinflüsse des Tagebaus Garzweiler II aufbereitetes Sümpfungswasser unmittelbar in den Grundwasserkörper innerhalb der in Anlage 1 zu diesem Bescheid festgelegten Bereiche mittels Versickerungsschlitzten, Versickerungsbrunnen und Infiltrationslanzen (Anlage 2) zu infiltrieren.

Die maximal zulässige Versickerungsmenge beträgt **50 Mio. m³/a**.

Im Übrigen wird der Antrag hinsichtlich der darüberhinausgehend beantragten Versickerungsmenge abgelehnt.

Die Infiltrationsmaßnahmen sind so zu betreiben, dass eine ausreichende Stützung der großräumig miteinander vernetzten Feuchtgebiete bzw. grundwasserabhängigen Feuchtgebiete im Bereich der Schwalm erfolgt.

Darüber hinaus wird unbeschadet der Rechte Dritter die widerrufliche wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, das bei der mechanischen/hydraulischen Regenerierung der Versickerungsanlagen anfallende Wasser bis zu einer Höchstmenge von 0,04 m³/s **kurzzeitig** zu fördern und bis zu 190 m³/2h dieser Wasser über vorhandene oder eigens zu diesem Zweck zu erstellende Sickererlemente in den oberen Grundwasserleiter zu versickern.

Wesentliche Rechtsgrundlagen

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176); §§ 8, 9, 10, 11, 12, 13, 18, 19, 27 ff und 47 ff
- Landeswassergesetz (LWG) vom 16.07.2016 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021, in Kraft getreten am 29. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470).
- Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 Anlage Verzeichnis Anhang II, lfd. Nr. 2 Wasserrecht jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2019 (GV. NRW. S. 233), in Kraft getreten am 01. Juni 2019
- Verwaltungsverfahrensgesetz NRW, in der Neufassung vom 12. November 1999, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230), in Kraft getreten am 05. Mai 2023; § 17, 73, 74
- Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88); § 2, 3, 4, 5
- §§ 18, 19, 20, 21 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I. S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
- §§ 13 – 17, § 19, §§ 23 – 30, §§ 33 – 34, §§ 44, 45 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240),

- §§ 30 – 33, §§ 36 – 42, § 53 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 (GV.NRW.S. 487), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV.NRW.S. 139),
- §§ 1, 2, 9, 10 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung vom 23.08.1999 (GV. NRW. 1999 S.524),
- Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) vom 12.08.2023 (GV. NRW S. 490)

Die genannten Gesetze und Verordnungen sind in der jeweils aktuellen Fassung angewendet worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Im Auftrag:

gez.

Maximilian Jeglorz

Erkelenz, den 19.02.2024


Stephan Mückel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Der Bürgermeister der Stadt Erkelenz macht auf Veranlassung der
Bezirksregierung Arnsberg Folgendes bekannt



Bezirksregierung Arnsberg

Bekanntmachung zu einer wasserrechtlichen Erlaubnis

Aktenzeichen: 61.g27-7-2019-1

Düren, 13.02.2024

Bekanntmachung zur wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Garzweiler II für den Zeitraum 2024 bis 2030 durch die RWE Power AG, RWE Platz 2 in 45141 Essen

Nach § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG NRW und § 3 PlanSiG

Auf Grundlage der §§ 8 bis 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde durch den Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 14.12.2023 (Az. 61.g27-7-2019-1) der Wasserrechtsantrag der RWE Power AG, RWE Platz 2, 45141 Essen vom 10.12.2021 für die Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Garzweiler II für den Zeitraum 2024 bis 2030 zugelassen. Die wasserrechtliche Erlaubnis enthält Nebenbestimmungen, die über die in den ausgelegten Antragsunterlagen dargestellten Schutzvorkehrungen hinausgehen. Zudem wurde in der wasserrechtlichen Erlaubnis über die im Verfahren erhobenen Einwendungen entschieden.

Die wasserrechtliche Erlaubnis beinhaltet die Befugnis, Grundwasser aus den durchlässigen Bereichen der Horizonte 16, 12, 11, 10, 8, 6, 2-5, 4 innerhalb der in Anlage 2 zu diesem Bescheid festgelegten Entnahmebereiche mittels Brunnen zu entnehmen, zutage zu fördern und abzuleiten. Die maximal zulässige Entnahmemenge beträgt 120 Mio. m³/a. Die Grundwasserabsenkung ist so zu

betreiben, dass eine ausreichende Standsicherheit der Tagebauböschungen und der Arbeitsebene einschließlich des Liegenden des Tagebaus gewährleistet ist. Die Entwässerungsmaßnahmen sind örtlich und zeitlich so durchzuführen, dass für das jeweilige Absenkungsziel nur das geringstmögliche Vorratsvolumen an Grundwasser entfernt wird.

In dem Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Umwelt wurden bei den fachgesetzlichen Entscheidungen berücksichtigt.

Die sofortige Vollziehung der genannten Erlaubnis wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Die wasserrechtliche Erlaubnis sowie eine Ausfertigung des festgestellten Plans stehen in der Zeit vom 04.03.2024 bis zum 18.03.2024 (einschließlich) auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>

sowie auf der Internetseite des zentralen Portals Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen (§ 20 UVPG)

www.uvp-verbund.de/nrw

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Zudem erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung in den Kommunen

- Gemeinden Brüggen, Niederkrüchten, Rommerskirchen, Schwalmtal, Titz
- Städten Bedburg, Bergheim, Dormagen, Erkelenz, Grevenbroich, Hückelhoven, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch, Mönchengladbach, Neuss, Nettetal, Viersen, Wassenberg, Wegberg, Willich

Zusätzlich bestehen als Informationsangebot die Möglichkeit die wasserrechtliche Erlaubnis sowie eine Ausfertigung des Wasserrechtsantrags im Zeitraum vom 04.03.2024 bis einschließlich 18.03.2024 an den nachstehend genannten Orten einzusehen:

Gemeinde / Stadt	Auslegungsort	Öffnungszeiten für die Auslegung
Stadt Erkelenz	Johannismarkt 17 Zimmer 145 41812 Erkelenz	Mo - Fr: 8 - 12 Uhr, zusätzlich Di: 14 - 16:30 Uhr
Gemeinde Rommerskirchen	Bahnstraße 51, Raum 1.17	Mo - Fr 8 - 12:30 Uhr, zusätzlich Di: 14 - 16:30

	41569 Rommerskirchen	Uhr und Do: 14 - 18:00
Gemeinde Schwalmtal	Fachbereich 4 – Bauen Sachgebiet Bauleitplanung, Liegenschaften Markt 20 41366 Schwalmtal Büro 209	Mo - Fr: 8 - 12 Uhr, zusätzlich Do: 14 - 17 Uhr
Gemeinde Titz	Rathaus der Landgemeinde Titz Wilhelm-Lieven-Platz 1, Raum 4 52445 Titz	Mo - Mi: 07:30 - 13 Uhr und 14 - 16 Uhr, Do: 07:30 - 13 Uhr und 14 - 18 Uhr, Fr: 07:30 - 12:30 Uhr
Stadt Wassenberg	Fachbereich 6 - Planen und Bauen der Stadt Wassenberg Roermonder Str. 25-27, Zimmer N01/N02 41849 Wassenberg	Mo - Fr: 8 - 12 Uhr, zusätzlich Mo, Di und Do: 14 - 16 Uhr
Gemeinde Niederkrüchten	Fachbereich II – Produktgruppe 1 – Planen und Umwelt Rathaus Elmpt Zimmer 2 Laurentiusstraße 19 41372 Niederkrüchten	Mo - Fr: 8 - 12 Uhr, zusätzlich Mi: 14 - 17 Uhr
Stadt Viersen	Technisches Rathaus Bahnhofstraße 23-29, 1. OG, Raum 131 41747 Viersen	Mo - Fr: 8:30 - 12:30 Uhr und Mo – Do 14 - 16 Uhr
Stadt Dormagen	Technisches Rathaus Mathias-Giesen-Straße 11, Zimmer 0.24 41540 Dormagen	Mo - Mi: 08:30 - 12 Uhr Do: von 14 - 18 Uhr, Fr: von 08:30 - 12 Uhr
Stadt Kaarst	Verwaltungsdienststelle Büttgen Rathausplatz 23 in 41564 Kaarst-Büttgen, Zimmer Nummer 108	Werktags Mo.-Fr. 8.30 - 12.00 Uhr und Do. 14.00 - 18.00 Uhr
Stadt Hückelhoven	Amt für Stadtplanung und Liegenschaften Rathausplatz 1, 3. Etage, Raum 3.10 41836 Hückelhoven	Mo - Fr: 08:30 - 12 Uhr, zusätzlich Mo: 14 - 16 Uhr und Do: 14 - 17:30 Uhr
Gemeinde Brüggen	Rathaus Brüggen, Planen, Bauen, Umwelt Klosterstraße 38, Sachgebiet 2.1 Eingang C. Zimmer 301 41379 Brüggen	Mo - Do: 8 - 12:30 Uhr und 13:30 - 16 Uhr, Fr: 8 - 12:30 Uhr (Außerhalb der Öffnungszeiten per Terminabsprache)

Kreisstadt Bergheim	Altes Rathaus, 1. Etage, Abteilung 8.1 Stadtplanung Bethlehemer Str. 9 – 11 50126 Bergheim	Mo - Mi: 8 - 12:00 Uhr, Do: 8-12:00 und 13:30 Uhr bis 18:00 Fr. 8-12:00 Uhr
Stadt Korschenbroich	Amt 61 Stadtplanung und Bauordnung Don-Bosco-Straße 6, Flur 1. OG 41352 Korschenbroich	Mo - Fr: 08:30 - 12 Uhr, zusätzlich Do: 14 - 18 Uhr
Stadt Jüchen	Amt 61 - Amt für Stadtentwicklung Am Rathaus 5, 1. OG, Zimmer 118 41363 Jüchen	Mo - Fr: 08:30 - 12 Uhr, zusätzlich Mo - Mi: 14 - 15:30 Uhr und Do: 14 - 18 Uhr (nur mit vorheriger Terminabsprache: 02165 9156102)
Stadt Neuss	Amt für Stadtplanung (61.01) Rathaus der Stadt Neuss, 3. Etage, Zimmer 3.802, zu erreichen über den Eingang 5 (Michelstraße 50) 41460 Neuss	Mo - Mi: 08:30 - 16 Uhr, Do: 08:30 - 18 Uhr und Fr: 08:30 - 12:30 Uhr
Stadt Bedburg	Am Rathaus 1, Zimmer 2.41 50181 Bedburg	Mo - Fr: 08:30 - 12 Uhr, zusätzlich Mo und Do: 14 - 16 Uhr und Di: 14 - 18 Uhr
Stadt Mönchengladbach	Rathaus Rheydt, Fachbereich 62 - Geoinformation, Markt 11, Geodatenzentrum, Eingang G, 2. Etage, Zimmer 2004 41236 Mönchengladbach	Mo - Fr: 9 - 12 Uhr, Termine nach telefonischer Vereinbarung (Servicenummer: 02161 25 9535)
Stadt Grevenbroich	Neues Rathaus, Fachbereich Stadtplanung/Bauordnung Ostwall 6, Zimmer 212 41515 Grevenbroich	Mo, Mi und Fr: 8 - 12 Uhr, zusätzlich Do: 8 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr Es wird um telefonische Terminabsprache gebeten: 02181608440
Stadt Wegberg	Fachbereich - Planen, Bauen, Wohnen Ebene 5 41844 Wegberg	Mo - Fr: 8:30 - 12 Uhr zusätzlich Dienstags von 14:30 - 17:30 Uhr
Stadt Meerbusch	Foyer der Stadtbibliothek Meerbusch Lank-Latum Wittenberger Str. 21 40668 Meerbusch	Mo - Fr 9 - 12 Uhr Mo + Do 13 - 16 Uhr

Stadt Willich	Technisches Rathaus Rothweg 2 Foyer 47877 Willich	Mo, Di, Do 08:30 - 12:30 Uhr, Sowie 14 - 16 Uhr, Mi 08:30 - 12:30 Uhr sowie 14 - 17 Uhr, Fr 08:30 - 12 Uhr
Stadt Nettetal	Rathaus Nettetal Doerkesplatz 11, Zimmer 308 41334 Nettetal	Mo - Do: 8-16 Uhr Fr: 8-12 Uhr

Die Veröffentlichung im Internet ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG die Auslegung der Unterlagen.

Maßgeblich sind die im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann die wasserrechtliche Erlaubnis von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der

Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 61,

Josef-Schregel-Straße 21

52349 Düren

oder

suempfung-garzweiler@bra.nrw.de

angefordert werden.

Der verfügende Teil der wasserrechtlichen Erlaubnis lautet:

Der RWE Power AG, Auenheimer Str. 27 in 50129 Bergheim wird die mit Schreiben vom 10. Dezember 2021 beantragte wasserrechtliche Erlaubnis, für die Fortführung der Sümpfung für den weiteren Betrieb des Braunkohlentagebaus Garzweiler II zum Zwecke insbesondere der Standsicherheit von Böschungen und Sohlen, unter folgenden Maßgaben erteilt:

1.1 Die Erlaubnis beinhaltet die Befugnis, Grundwasser aus den durchlässigen Bereichen der Horizonte 16, 12, 11, 10, 8, 6, 2-5, 4, innerhalb der in Anlage 2 zu diesem Bescheid festgelegten Entnahmebereiche mittels Brunnen zu entnehmen, zutage zu fördern und abzuleiten.

1.2 Die maximal zulässige Entnahmemenge beträgt 120 Mio. m³/a.

1.3 Die Grundwasserabsenkung ist so zu betreiben, dass eine ausreichende Standsicherheit der Tagebauböschungen und der Arbeitsebenen einschließlich des Liegenden des Tagebaus gewährleistet ist. Die Entwässerungsmaßnahmen sind örtlich und zeitlich so durchzuführen, dass für das jeweilige Absenkungsziel nur das geringstmögliche Vorratsvolumen an Grundwasser entfernt wird.

1.4 Im Übrigen wird der Antrag hinsichtlich der über Ziffer 1.2 hinausgehend beantragten Wassermenge abgelehnt.

1.5 Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 1 genannten Erlaubnis wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Wesentliche Rechtsgrundlagen

Der Bescheid ergeht insbesondere aufgrund folgender Rechtsvorschrift:

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Landeswassergesetz (LWG) vom 16.07.2016 (GV. NW. 1995 S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in Kraft getreten am 16. Juli 2016; zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021, in Kraft getreten am 29. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470).
- Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 Anlage Verzeichnis Anhang II, lfd. Nr. 2 Wasserrecht, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2019 (GV. NRW. S. 233), in Kraft getreten am 1. Juni 2019.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I. S. 540), das zuletzt durch

Artikel 10 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154).
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Neufassung vom 12. November 1999, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230), in Kraft getreten am 05. Mai 2023.
- Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).
- Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) vom 08. August 2023, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 08. August 2023 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 28. September 2023.

Die genannten Gesetze und Verordnungen sind in der jeweils aktuellen Fassung angewendet worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster (Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster) erhoben werden.

Im Auftrag:

André Küster

Erkelenz, den 19.02.2024



Stephan Muckel
Bürgermeister